HEITERSHEIM
Malteserstadt

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Heitersheim am 15.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 20.03.2007 beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 2

§ 12 wird wie folgt gefasst:

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 3

§ 17 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder ein von der Stadt zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der

Arbeiten zu überwachen.

Abs. 4 wird aufgehoben

Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

§ 4

§ 22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

§ 5

§ 23 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Stadt oder nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Die vom Anschlussnehmer selbst abgelesenen Ergebnisse sind in den von der Stadt hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Stadt zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Stadt übermittelt werden.

(2) Solange der Beauftragte der Stadt die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann oder der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist bei dieser eingeht, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 6

§ 40 wird wie folgt gefasst:

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 7

§ 41 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

§ 8

§ 42 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenndurchfluss (Qn) m³/h	2,5 / 3=4	6 / 3=10	10 / 3=16	15 / 3=25	60/ 3=100
Euro/Monat	0,95	1,47	2,07	8,78	12,79

Nenndurchfluss (Qn) m³/h	15/2,5 / 3=25/3=4 (Verbundzähler)	40/2,5 / 3=63/3=4 (Verbundzähler)
Euro/Monat	22,70	26,50

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 9

§ 46 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

Abs. 5 wird eingefügt:

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 10

§ 48 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. zur Zahlung fällig.

§ 11

§ 50 wird wie folgt geändert:

Ziffer 5 wird wie folgt gefasst:

5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,

Ziffer 6 wird aufgehoben

Die bisherige Ziffer 7 wird Ziffer 6.

Ziffer 6 wird wie folgt gefasst:

6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

§ 12

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heitersheim, den 15. Dezember 2015

Martin Löffler
Bürgermeister

STADT 4 HEITERSHEIM

Die vorstehende Änderungssatzung, vom Gemeinderat beschlossen am 15.12.2015, wurde öffentlich bekannt gemacht durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Heitersheim am 18.12.2015. Die Anzeige an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erfolgte am 16.12.2015.

Heitersheim, den 16.12.2015

Reiner Burgert
Stadtoberamtsrat